

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Volkmar Halbleib, Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures, Susann Biedefeld, Reinhold Perlak, Florian Ritter, Harald Schneider, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr SPD**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Drs. 16/2094)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

„1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Landkreisen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbands in jedem Haushaltsjahr (Finanzausgleichsjahr) 15 v.H. (Anteilmasse) des Istaufkommens der Landesanteile der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (Verbundmasse), die ihm im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Jahres bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres (Verbundzeitraum) zugeflossen sind; im Finanzausgleichsjahr 2010 beträgt die Anteilmasse 12,5 v.H.,
im Finanzausgleichsjahr 2011 13 v.H.,
im Finanzausgleichsjahr 2012 13,5 v.H.,
im Finanzausgleichsjahr 2013 14 v.H.
und im Finanzausgleichsjahr 2014 14,5 v.H.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anteilmasse wird ausschließlich für die Schlüsselmasse verwendet.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

bb) Satz 4 wird Satz 2.“

2. Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 2 und 3.

3. Die Nr. 2 (bisher Nr. 1) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Vorsitzende des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen des Bayerischen Landtags und je ein Vertreter der Fraktionen im Bayerischen Landtag sind zur Teilnahme an diesem Gespräch berechtigt.“

b) Es werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Die Staatsregierung gibt den Kommunen Gelegenheit, zum Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs mit den beigelegten Unterlagen nach Abs. 2 Stellung zu nehmen. ²Dazu wird den Kommunen der Entwurf zugeleitet und ihnen eine Frist zu Stellungnahme von mindestens drei Wochen eingeräumt. ³Alternativ kann den Kommunen der Entwurf in geeigneter Weise im Internet zur Verfügung gestellt werden. ⁴Die Stellungnahmen der Kommunen werden von der Staatsregierung dem Landtag mit einer Stellungnahme der Staatsregierung zur Anhörung nach Abs. 4 zugeleitet.

(4) ¹Vor Beschlussfassung über den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs hört der Landtag die kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse für Staatshaushalt und Finanzfragen und für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit über den Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs sowie über die Entscheidungsgrundlagen nach Abs. 2 Nr. 1, die Schätzung nach Abs. 2 Nr. 2 und die Bedarfsprognose nach Abs. 2 Nr. 3 an und behandelt die hierzu eingegangenen Stellungnahmen der Kommunen nach Abs. 3. ²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag.“

4. In Nr. 3 (bisher Nr. 2) wird folgender Buchst. c) angefügt:

„c) Es wird folgender neuer Abs. 6 angefügt:

„(6) ¹Die Staatsregierung legt dem Landtag alle drei Jahre einen Bericht zur Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vor. ²Der Bericht enthält eine detaillierte Darstellung der Leistungen nach diesem Gesetz im Vergleich zu den anderen Bundesländern und eine Evaluierung der horizontalen und vertikalen Verteilung der Finanzausgleichsmittel an Gemeinden, Landkreisen und Bezirke einschließlich Vorschläge für strukturelle Veränderungen des Finanzausgleichs. ³Die kommunalen Spitzenverbände erhalten vor der Behandlung des Berichts im Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme.““

Begründung:**Zu Nr. 1:**

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 27. November 2007 festgestellt: „Die Abhängigkeit der kommunalen Finanzausstattung von der finanziellen Situation des Landes hat (...) die Konsequenz, dass sich auch eine günstige Entwicklung der staatlichen Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich niederschlagen muss.“ Verbunden mit der ebenfalls geforderten „Rationalisierung des staatlichen Entscheidungsprozesses“ führt dies zur Schlussfolgerung, dass sich zum einen der Anteil der Kommunen an den staatlichen Steuereinnahmen auch aus verfassungsrechtlichen Überlegungen auf nachvollziehbarer und verlässlicher Grundlage verbreitern muss und dieser Anteil nicht durch mehr oder weniger große (Vorweg-)Kürzungen letztlich der politischen Willkür unterliegt. Deshalb wird der Anteil der Kommunen an der Verbundmasse auf verlässliche 15 Prozent definiert, mit Übergangsregelungen bis 2015. Die sich hieraus ergebende Verbundmasse entspricht künftig der Schlüsselmasse, eine Reduzierung der Verbundmasse durch Entnahmen erfolgt künftig nicht mehr. Das gleiche gilt für den Verzicht von Vorweg-Entnahmen aus der Schlüsselmasse. Die bisher durch die Vorweg-Entnahmen finanzierten kommunalen Aufgaben werden als Leistungen außerhalb der Steuerverbünde erbracht. Diese Regelungen stärken zugleich die kommunale Selbstverwaltung, weil sich die durch die Kommunen in freier Entscheidung zu verwendenden Mittel im Verhältnis zu den von weiteren staatlichen Bedingungen abhängigen Mitteln erhöhen.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Änderung wegen Einfügung Nr. 1.

Zu Nr. 3:*Buchst. a:*

Der Vorschlag der Staatsregierung in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 (neu) nur den Vorsitzenden des Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen an der Erörterung zu beteiligen, stellt eine Missachtung des Parlaments und der im Parlament vertretenen Fraktionen dar. Deshalb müssen alle Fraktionen des Landtags an der Erörterung beteiligt sein.

*Buchst b:**Neu vorgeschlagener Abs. 3 in Art. 23 (neu):*

Den Kommunalen Spitzenverbänden kommt das verfassungsrechtlich geschützte Selbstverwaltungsrecht der Kommunen, das Grundlage der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist, selbst nicht zu. Deswegen ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen unverzichtbar, die Kommunen unmittelbar am Verfahren zur Festlegung des Kommunalen Finanzausgleichs in Bayern direkt zu beteiligen, zumal es einige Kommunen gibt, die nicht Mitglied in einem Kommunalen Spitzenverband sind. Deswegen muss den Kommunen selbst die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Staatsregierung mit den Beifügungen nach Art. 23 Abs. 2 (neu) eingeräumt werden. Mit diesen Stellungnahmen soll sich der Landtag, insbesondere im Rahmen der Anhörung des neu vorgeschlagenen Abs. 4 des Art. 23 (neu) auseinandersetzen.

Neu vorgeschlagener Abs. 4 in Art. 23 (neu):

Der Verfassungsgerichtshof hat festgestellt, dass „der Gesetzgeber sein Ermessen nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Erfordernissen ausgeübt hat.“ Deshalb, so das Gericht weiter, „gebietet ein wirkungsvoller Schutz des kommunalen Selbstverwaltungsrechts eine Rationalisierung des staatlichen Entscheidungsprozesses in Form eines der eigentlichen Entscheidung vorausgehenden transparenten Verfahrens.“ Die eigentliche Entscheidung erfolgt im Beschluss des Landtags zum Finanzausgleichsgesetz; der dieser Entscheidung vorausgehende Entscheidungsprozess ist die Beratung des Gesetzes durch den Landtag. Da es um die Ermessensentscheidung des Gesetzgebers und nicht der Staatsregierung geht, ist es notwendig, dass der Landtag in einem transparenten Verfahren die Grundlagen und die Gestaltung des Finanzausgleichs mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert sowie sich mit den Stellungnahmen der Gemeinden zum Entwurf auseinandersetzt. Im Übrigen wird durch die öffentliche Erörterung im parlamentarischen Verfahren gewährleistet, dass nicht der „kleinste gemeinsame Nenner“ aller Spitzenverbände, sondern die tatsächliche Bedarfssituation der kommunalen Ebenen maßgeblich ist.

Zu Nr. 4:

Es liegt in der Konsequenz der Forderung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs nach einer „Rationalisierung“ der Entscheidung über den Finanzausgleich, dass nicht nur der Gesamtbedarf der bayerischen Kommunen, sondern auch die horizontal und vertikal unterschiedliche Bedarfssituation der kommunalen Ebenen in regelmäßigen Abständen überprüft wird. Hierzu gehört auch ein Vergleich („Benchmark“) des Finanzausgleichs in Bayern mit dem anderer Bundes-, insbesondere westdeutscher Flächenländer.